



Schutzkonzept für das Hallenbad Rialto der Stadt Basel vom 20. August 2020 (gültig ab 31. August 2020)

1. Einleitung

Der Bund verlangt im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) für den Betrieb von Einrichtungen ein Schutzkonzept.

Es bleibt Ziel der Schutzmassnahmen, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt den Schutz der Sportlerinnen und Sportler, der Besucherinnen und Besucher sowie der Mitarbeitenden in den staatlichen Schwimmbädern der Stadt Basel.

2. Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften

Die **Hygiene- und Abstandsregeln des Bundesamtes für Gesundheit¹** (BAG) sind einzuhalten:

- **Nur gesund und symptomfrei ins Schwimmbad:** Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Anlage nicht betreten. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin bzw. den Kinderarzt oder die Kinderärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Abstand halten vor und nach dem Schwimmen:** Bei der Anreise, beim Eintreten ins Schwimmbad, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen sowie bei der Rückreise ist der hinreichende Abstand zwischen den Personen einzuhalten. Diese Empfehlung ist nicht anwendbar bei Eltern bzw. Personen und Kindern, die im gleichen Haushalt leben, sowie zwischen Kindern bis zum vollendeten 16. Altersjahr.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Vor und nach Nutzung die Hände gründlich mit Seife waschen. Auf Händeschütteln und Abklatschen wird verzichtet.
- **In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen:** Nur Papiertaschentücher verwenden und diese nur einmal benutzen. Gebrauchte Papiertaschentücher in geschlossene Behälter entsorgen.
- **Bei Vereins- und Gruppentraining Präsenzlisten führen:** Wird der Mindestabstand unterschritten, müssen für die Nachverfolgung die Kontaktdaten erhoben werden, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von allfällig infizierten Personen möglich ist. Die Liste enthält Datum, Zeit, Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer und E-Mail. Wohnen mehrere Personen im gleichen Haushalt, genügt es, wenn eine Person die Kontaktdaten angibt. Die Kontaktdaten müssen 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet werden. Die Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden als dem Contact-Tracing im Falle einer Erkrankung. Vereine und Veranstalter gewährleisten die Richtigkeit der erhobenen Daten.

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person:** Wer ein Training, Wettkampf oder eine Veranstaltung plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der Schutzkonzepte zuständig ist.

3. Richtlinien für die Nutzung der städtischen Schwimmbäder

3.1 Zulässige Personenzahl / Zugang zum Bad

Die maximal zulässige Anzahl Personen im Hallenbad wird beschränkt. Zudem kann der Zugang zu einzelnen Anlageteilen zusätzlich beschränkt oder ganz geschlossen werden.

3.2 Nutzung der Wasserfläche

Befinden sich zu viele Personen im Wasser, so schränkt die Leitung des Bades die Anzahl Personen in den Becken ein.

3.3 Wettkampfbetrieb

Im Hallenbad Rialto finden keine Wettkämpfe statt.

3.4 Sauna/ Whirlpool/Solarium/Fitnessbereich

Die Sauna, der Whirlpool, das Solarium und der Fitnessbereich sind nutzbar. Die Räume oder Bereiche sind mit einer Personenbegrenzung gekennzeichnet, welche zwingend einzuhalten ist. Kinder und Kleinkinder zählen auch als Person. Im Solarium und im Fitnessbereich steht den Nutzer/innen Desinfektionsmittel zur Verfügung mit welchem die Liege- und Sitz- und Berührungsflächen vor und nach dem Gebrauch desinfiziert werden können.

Alle Bereiche werden regelmässig im normalen Zyklus gereinigt.

3.5 Garderoben/Duschen/WC-Anlagen/Notfallzufahrt

Garderoben, Duschen und WC-Anlagen sind nutzbar. Die Räume sind mit einer Personenbegrenzung gekennzeichnet, welche zwingend einzuhalten ist. Kinder und Kleinkinder zählen auch als Person.

Die Räume werden regelmässig im normalen Zyklus gereinigt.

Das im Schwimmbad anwesende Betriebspersonal ist für die Notfallzufahrt zuständig und bei einem Notfall umgehend zu informieren.

3.6 Gastronomie

Es gibt keine Gastronomie im Hallenbad. Im Bereich des Kaffeeautomaten gelten die Hygiene und Abstandsregeln des BAG. Die Sitzmöglichkeiten in diesem Bereich werden entsprechend beschränkt.

4. Verantwortung der Vereine und der Individualsportlerinnen und -sportler

4.1 Einhaltung der Schutzkonzepte und interne Information

Es liegt in der Verantwortung der Badegäste und der Vereine, die Vorgaben des vorliegenden «Schutzkonzepts für das Hallenbad Rialto der Stadt Basel» einzuhalten.

Vereine sind verpflichtet, alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Zuschauerinnen und Zuschauer sowie Eltern (bei Nachwuchstrainings) über den Inhalt in geeigneter Weise zu informieren.

Individualsportlerinnen und -sportler informieren sich vorgängig über die Website www.jfs.bs.ch/corona-sport.

5. Weisungen des Personals / Sanktionen

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoss gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für das Schwimmbad per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen entzogen werden.

6. Fragen

Bei Fragen zur Vermietung bzw. Belegung wenden Sie sich an: sport@bs.ch; Tel. +41 61 267 56 87

7. Gültigkeit

Das vorliegende «Schutzkonzept für das Hallenbad Rialto der Stadt Basel» gilt ab 31. August 2020 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen. Es geht anderslautenden branchenspezifischen Schutzkonzepten vor.

Basel, 20. August 2020